



TAGESKOPIE Vg
ABGESANDT AM 26.02.16

Vorsitzende der
Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
Frau Bundesministerin
Prof. Dr. Johanna Wanka
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Andrea Nahles

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Stellvertretende Vorsitzende der
Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
Frau Senatorin Prof. Dr. Eva Quante-Brandt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Berlin, 26. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Senatorin,

vielen Dank für das Schreiben der vorjährigen Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, Frau Ministerin Vera Reiß, vom 21. Dezember 2015.

Ich teile Ihren Ansatz, dass Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren sind, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird. Für diesen Zeitraum gibt es keinen gesetzlichen Leistungsausschluss für Personen, die ein Studium oder eine sonstige Ausbildung absolvieren. Für eine analoge Heranziehung des § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht mangels expliziter gesetzlicher Regelung insofern kein Raum. Zwar gibt es hierzu insoweit auch abweichende Rechtsprechung aus dem Jahr 2010. Jedoch hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reform des AsylbLG im Jahr 2015 keinen entsprechenden Leistungsausschluss eingeführt. Daher kann von einer planwidrigen Regelungslücke, wie sie die analoge Anwendung des § 22 SGB XII voraussetzen würde, nicht ausgegangen werden.

Das AsylbLG bietet aber auch kein geschlossenes System zur Ausbildungsförderung. Denn nach 15 Monaten Voraufenthalt haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII. Ab dann greift der in § 22 SGB XII geltende Leistungsausschluss für sie entsprechend, sodass die Sicherung des Lebensunterhaltes während eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ab diesem Zeitpunkt über das AsylbLG regelmäßig nicht mehr erfolgt.

Die geschilderte Rechtslage kann in der Praxis zur Folge haben, dass es insbesondere für Asylbewerber, deren Asylverfahren länger als 15 Monate dauert, zu Finanzierungslücken kommen kann. Auf diesen Umstand sollten die Betroffenen rechtzeitig hingewiesen werden. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Hochschulen und Studienberatungsstellen zeitnah darüber informieren könnten.

Gerne bin ich bereit, mein Schreiben auch den Trägern des AsylbLG zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieses Rückschreiben auch der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen zur Kenntnis geben, einem Gremium, in dem sich Bund und Ländervertreter regelmäßig zu Rechtsfragen des AsylbLG austauschen.

Soweit Sie eine Neuregelung anstreben, die es Flüchtlingen erleichtert, zwecks Durchführung eines Hochschulstudiums den Kreis außerhalb ihres festgelegten Wohnsitzes zu verlassen, finden sich die Regelungen, die die Freizügigkeit der Flüchtlinge einschränken im Asylgesetz (Residenzpflicht/Wohnsitzauflage). Daher muss ich Sie bitten, sich mit diesen Fragen an das hierzu federführende Bundesministerium des Innern zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, likely representing the name of the official.



TAGESKOPIE Vg
ABGESANDT AM 26.02.16

Vorsitzende der
Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
Frau Bundesministerin
Prof. Dr. Johanna Wanka
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Andrea Nahles

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Stellvertretende Vorsitzende der
Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
Frau Senatorin Prof. Dr. Eva Quante-Brandt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Berlin, 26. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Frau Senatorin,

vielen Dank für das Schreiben der vorjährigen Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, Frau Ministerin Vera Reiß, vom 21. Dezember 2015.

Ich teile Ihren Ansatz, dass Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren sind, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird. Für diesen Zeitraum gibt es keinen gesetzlichen Leistungsausschluss für Personen, die ein Studium oder eine sonstige Ausbildung absolvieren. Für eine analoge Heranziehung des § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht mangels expliziter gesetzlicher Regelung insofern kein Raum. Zwar gibt es hierzu insoweit auch abweichende Rechtsprechung aus dem Jahr 2010. Jedoch hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reform des AsylbLG im Jahr 2015 keinen entsprechenden Leistungsausschluss eingeführt. Daher kann von einer planwidrigen Regelungslücke, wie sie die analoge Anwendung des § 22 SGB XII voraussetzen würde, nicht ausgegangen werden.

Das AsylbLG bietet aber auch kein geschlossenes System zur Ausbildungsförderung. Denn nach 15 Monaten Voraufenthalt haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII. Ab dann greift der in § 22 SGB XII geltende Leistungsausschluss für sie entsprechend, sodass die Sicherung des Lebensunterhaltes während eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ab diesem Zeitpunkt über das AsylbLG regelmäßig nicht mehr erfolgt.

Die geschilderte Rechtslage kann in der Praxis zur Folge haben, dass es insbesondere für Asylbewerber, deren Asylverfahren länger als 15 Monate dauert, zu Finanzierungslücken kommen kann. Auf diesen Umstand sollten die Betroffenen rechtzeitig hingewiesen werden. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Hochschulen und Studienberatungsstellen zeitnah darüber informieren könnten.

Gerne bin ich bereit, mein Schreiben auch den Trägern des AsylbLG zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieses Rückschreiben auch der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen zur Kenntnis geben, einem Gremium, in dem sich Bund und Ländervertreter regelmäßig zu Rechtsfragen des AsylbLG austauschen.

Soweit Sie eine Neuregelung anstreben, die es Flüchtlingen erleichtert, zwecks Durchführung eines Hochschulstudiums den Kreis außerhalb ihres festgelegten Wohnsitzes zu verlassen, finden sich die Regelungen, die die Freizügigkeit der Flüchtlinge einschränken im Asylgesetz (Residenzpflicht/Wohnsitzauflage). Daher muss ich Sie bitten, sich mit diesen Fragen an das hierzu federführende Bundesministerium des Innern zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. K.', written in a cursive style.



TAGESKOPIE Vg
ABGESANDT AM 26.02.16

Präsidentin der
Ständigen Konferenz der Kultusminister der
Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Frau Senatorin Dr. Claudia Bogedan
Taubenstraße 10
10117 Berlin

Andrea Nahles

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 26. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für das Schreiben Ihrer Vorgängerin im Amt vom 12. Oktober 2015. Leider kann ich in der Sache erst jetzt auf Ihr Anliegen zurückkommen. Dafür möchte ich zunächst um Ihr Verständnis bitten.

Ich teile Ihren Ansatz, dass Lebensunterhaltsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während des Grundleistungsbezugs, also innerhalb der ersten 15 Monate, auch dann nicht ausgeschlossen, sondern weiter zu gewähren sind, wenn ein Studium oder eine sonstige Ausbildung aufgenommen wird. Für diesen Zeitraum gibt es keinen gesetzlichen Leistungsausschluss für Personen, die ein Studium oder eine sonstige Ausbildung absolvieren. Für eine analoge Heranziehung des § 22 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) besteht mangels expliziter gesetzlicher Regelung insofern kein Raum. Zwar gibt es hierzu – wie Sie im Einzelnen darlegen – insoweit auch abweichende Rechtsprechung aus dem Jahr 2010. Jedoch hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Reform des AsylbLG im Jahr 2015 keinen entsprechenden Leistungsausschluss eingeführt. Daher kann von einer planwidrigen Regelungslücke, wie sie die analoge Anwendung des § 22 SGB XII voraussetzen würde, nicht ausgegangen werden.

Das AsylbLG bietet aber auch kein geschlossenes System zur Ausbildungsförderung. Denn nach 15 Monaten Voraufenthalt haben die Leistungsberechtigten Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII. Ab dann greift der in § 22 SGB XII geltende Leistungsausschluss für sie entsprechend, sodass die Sicherung des Lebensunterhaltes während eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung ab diesem Zeitpunkt über das AsylbLG regelmäßig nicht mehr erfolgt.

Die geschilderte Rechtslage kann in der Praxis zur Folge haben, dass es insbesondere für Asylbewerber, deren Asylverfahren länger als 15 Monate dauert, zu Finanzierungslücken kommen kann. Auf diesen Umstand sollten die Betroffenen rechtzeitig hingewiesen werden. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Hochschulen und Studienberatungsstellen zeitnah darüber informieren könnten.

Gerne bin ich bereit, mein Schreiben auch den Trägern des AsylbLG zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dieses Rückschreiben auch der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen zur Kenntnis geben, einem Gremium, in dem sich Bund und Ländervertreter regelmäßig zu Rechtsfragen des AsylbLG austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. K.' with a stylized flourish at the end.